UEBER DAS SITTLICH ERLAUBTE

Hans Heinrich Wendt

Digitized by Google

LIBRARY
OHIO STATE UNIVERSITY

Digitized by Google

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff.

XV. Serie.

(Heft 337 – 360 umfassend.)

Heft 345.

Ueber das sittlich Erlaubte.

Von

Lic. Dr. H. H. Wendt,
Privatdocent der Theologie in Göttingen.

Helm'sche Buchhandlung (C. G. Lüders) HALBERSTADT

Berlin SW. 1880.
Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

☞ Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlags zu beachten. Dies
s Programm der neuen XV. Serie (Jahrgang 1880)
sowie das des neuen IX. Jahrgangs (1880) der Zeit
huisse der frühe

Die Jury der „Internationalen Ausstell
von Gegenständen für den häuslichen
gewerblichen Bedarf zu Amsterdam 186
hat diesen Vorträgen die
Goldene Medaille
zuerkannt.

Sammlung gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff.**

Serie XV., Jahrgang 1880. — Heft 337—360 umfassend

Im Abonnement jedes Heft nur 50 Pfennige.

Von dem neuen Jahrgange sind erschienen:

Heft 337. **v. Meyer,** William Harvey, der Reformator der Physiologi
„ 338. **Haug,** Confucius, der Weise China's.
„ 339. **Ritter v. Rittershain,** Die Reichspost der römischen Kaise
„ 340/341. **Neményi,** Journale und Journalisten der französisch
Revolutionszeit.
„ 342. **Richard Meyer,** Ziele und Bestrebungen der Chemie.
„ 343. **Baumeister,** Ueber Injurien.
„ 344. **Wernich,** Gute und schlechte Luft.
„ 345. **Wendt,** Ueber das sittlich Erlaubte.

Ferner werden in derselben, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen im Einzeln folgende Beiträge veröffentlicht werden:

Engler (Kiel), Das Pflanzenleben unter der Erde.
Schreiber (Berlin), Die Reformation in Pommern.
Schroeder (Würzburg), Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland z
des Mittelalters. Mit einer Karte.
Kjerulf (Christiania), Geologische Zeitbestimmungen. Mit Holzschnitten.
Hoffmann (Gera), Aus der Culturgeschichte Europa's (Pflanzen und Haust
Boesser (Ploen), Heinrich der Löwe.
Uffelmann (Rostock), Die öffentliche Gesundheitspflege im alten Rom.
Raab (Wien), Leonardo da Vinci als Naturforscher.
Nover (Mainz), Bedeutung und Nachwirkung germanischer Mythologie.
Winkelmann (Stettin), Die Terpentin- und Fichtenharz-Industrie.
Bur (München), Das Orakel von Dodona.
(n), Ueber Städtereinigung.
(hen), Thierische Parasiten im menschlichen Körper. Mit Holzsch

Digitized by Google

Ueber

das sittlich Erlaubte.

Von

Lic. Dr. **H. H. Wendt,**
Privatdocent der Theologie in Göttingen.

Berlin SW. 1880.

Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Digitized by Google

Wenn die Frage nach dem Umfange und der Art des sittlich Erlaubten einer Erörterung unterworfen werden soll, so haben wir uns zunächst daran zu erinnern, was wir unter dem Begriffe des Erlaubten im Allgemeinen zu verstehen pflegen. Erlaubt nennen wir solche Handlungen oder Zustände, welche durch keine dazu berechtigte Autorität gefordert oder untersagt sind, also Handlungen, welche dem Menschen zu unternehmen oder zu unterlassen freisteht, Zustände, welche beliebig hergestellt oder aufgehoben werden können, ohne daß von berechtigter Seite ein Einspruch erfolgt. Nur da, wo es gar keine Autorität irgend welcher Art gäbe, würde dem Menschen Alles erlaubt sein; wo aber mit Autorität bekleidete Personen oder Gesetze ihre bestimmten Forderungen stellen und auch die Macht haben, eine Verletzung dieser Forderungen zu ahnden, da ist das Erlaubte eingeschränkt auf den Raum, welcher durch die Erfüllung dieser Forderungen offen gelassen wird. So lange dem Kinde das eigene Urtheil darüber fehlt, was es nach den Gesetzen des Rechtes und der Sittlichkeit thun und was es unterlassen muß, ist ihm erlaubt Alles, was ihm nicht durch ausdrücklichen Befehl seiner Eltern oder Erzieher geboten oder verboten ist. Ueber dem erwachsenen Menschen steht eine andere äußere Autorität und steckt seiner Willkür Schranken: der Staat mit dem Rechtsgesetze; gegenüber dieser Gesetzesautorität kann der Einzelne nur das, aber auch Alles das als

Digitized by Google

rechtlich erlaubt ansehen, was in dem Gesetze entweder ausdrücklich freigestellt oder überhaupt nicht berücksichtigt ist. Aber der Kreis des Erlaubten wird sich für den Einzelnen noch viel weiter einschränken, wenn er in einem Dienstverhältnisse steht, wo er den Befehlen des Uebergeordneten Folge leisten muß, welche möglicherweise seine ganze Zeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen. Ja auch willkürlich können wir auf bestimmte oder unbestimmte Zeit uns selbst oder Einer dem Anderen Regeln und Gesetze auferlegen, z. B. bei jeder Art des gemeinsamen Spieles, und erlaubt ist uns dann nur ein solches Handeln, welches auch diesen speciellen Regeln nicht widerspricht, ebensowenig aber als nothwendige Pflicht von ihnen gefordert wird.

In allen diesen Fällen, wo es sich um das Erlaubte im Verhältniß zu einer äußeren Autorität und deren äußerlich fixirten Gesetzen handelt, können wir den Gesammtinhalt des Erlaubten immer nur negativ bestimmen. Wir scheiden aus der unendlichen Fülle von möglichen Handlungen oder Zuständen den bestimmt umgrenzten Kreis des Verbotenen und Gebotenen aus; der zurückbleibende Rest, welcher das Erlaubte ausmacht, ist dann immer noch so unermeßlich groß und mannigfaltig, daß wir ihn positiv nie vollständig zu beschreiben vermögen.

Aber neben den vielfachen äußeren Autoritäten, denen die Menschen in der einen oder der anderen Weise unterworfen sein können, steht nun die noch höhere innere Autorität des Sittengesetzes, dessen kategorischen Forderungen gegenüber Jeder sich zum Gehorsam verpflichtet fühlt, möge er nun in seinem Verhalten diesen Gehorsam leisten oder nicht. Ich brauche hier nicht zu fragen, woher dieses Gesetz stammt und wie es sich entwickelt, wie weit sein Inhalt einer Veränderung und Vervollkommnung unterliegen kann und wie weit das Bewußtsein von ihm in dem Einzelnen bedingt ist durch den Einfluß

Digitized by Google

seiner Erziehung innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Genug, daß das Sittengesetz für unser Bewußtsein Gültigkeit hat und daß es auch innerhalb der christlichen Culturwelt an Jeden in gleicher Weise seine idealen Anforderungen richtet. Unnachsichtlich ist der Ernst dieser Anforderungen; wo der Mensch sie mit Bewußtsein verletzt, da empfindet er diesen Widerspruch zwischen seinem Thun und seiner sittlichen Aufgabe als eine quälende Disharmonie, welche aufgehoben zu werden verlangt; bringt sich diese Gewissensrüge nicht zur Geltung, so ist der Mensch entweder noch nicht so entwickelt oder wieder so verwildert, daß er seinem wahren Begriffe als Mensch nicht ganz entspricht.

Und mit Beziehung auf die Autorität dieses Sittengesetzes reden wir nun von dem sittlich Erlaubten. Was ist sittlich erlaubt? Mit leichter Mühe können wir ja die Formel bilden: sittlich erlaubt sind alle die Willensäußerungen, welche durch das Sittengesetz frei gelassen sind, welche der Mensch also unternehmen oder unterlassen kann, ohne die Forderungen dieses Gesetzes irgendwie zu verletzen. Aber welche Bedeutung hat diese Formel? Das Sittengesetz ist doch ganz anderer Art als das Rechtsgesetz und als die übrigen Gesetze, welche uns durch äußere Autoritäten auferlegt werden können. Es fordert von uns nicht eine fest begrenzte Summe einzelner Handlungen, welche wir in bestimmter Frist absolviren könnten, und es bezieht sich nicht blos auf unser äußeres Thun und Reden, sondern auch auf unsere verborgene Gesinnung. Wo läßt es denn einen Raum zu freier, erlaubter Thätigkeit übrig? und wie wird diese sittlich erlaubte Thätigkeit beschaffen sein? können wir auch ihren Inhalt nur negativ angeben, oder lassen sich bestimmte positive Merkmale ihres Wesens aufweisen?

Dies sind die Fragen, mit denen wir uns jetzt zu beschäftigen haben. Um ihre Beantwortung zu suchen, ist es

Digitized by Google

nothwendig, zunächst auf die sittlichen Pflichten einen kurzen Blick zu werfen.

Die Pflichtforderungen, welche das Sittengesetz an uns richtet, betreffen insgesammt das Verhalten zu unseren Mitmenschen. Sie beziehen sich darauf, daß dieses Verhalten nicht durch das Motiv bloßer Selbstsucht bestimmt werde, daß wir bei ihm nicht die übrigen Menschen blos zu Mitteln unseres eigenen Wohles machen, sondern daß wir, von dem Motive der Achtung und Liebe gegen die Mitmenschen ausgehend, unser eigenes Interesse nur in Unterordnung unter ihr Interesse erstreben; daß wir in demselben Maße, in welchem wir von den Anderen Gaben und Leistungen empfangen, auch ihnen freiwillig unsere Gegenleistungen darbieten, sei es auch, daß wir dieselben nur in Dankesworten und in dankbarer Gesinnung zu geben vermöchten, welche doch vom sittlichen Gesichtspunkt aus den gleichen Werth haben können, wie die größten äußeren Leistungen; sie beziehen sich ferner darauf, daß wir auch durch zuvorkommendes Handeln und Mittheilen den sittlichen Gemeinschaftsverkehr zu beleben und zu erweitern suchen, daß wir selbst da, wo Undank und Unrecht diesen Verkehr zu unterbrechen drohen, unsererseits durch Versöhnlichkeit ihn aufrecht zu erhalten bemüht sind: kurz, daß wir durch alle Willensäußerungen gegenüber unseren Mitmenschen mitzuwirken suchen an dem Aufbau eines möglichst umfassenden Reiches liebevollen und gewissenhaften Handelns, sittlicher Wirkungen und Gegenwirkungen.

Aber nun kommt es darauf an, daß der Mensch auch die rechte Gelegenheit habe, diese sittlichen Pflichten zu bewähren. Es klingt ja sehr schön, wenn wir sagen, daß jeder Mensch, mit welchem wir irgendwie zusammengeführt werden, für uns ein gleich würdiger Gegenstand sittlich pflichtgemäßen Handelns sei, daß wir unsere wohlwollenden Dienste dem Menschen als solchen,

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf seine besondere Beziehung zu uns, widmen wollen. Aber die praktische Wirklichkeit belehrt uns bald, wie wenig durchführbar dieses ideale Vorhaben sein würde. In den weitaus meisten Fällen wird uns jede Möglichkeit fehlen, mit dem Menschen, den uns der Zufall naheführt und ebenso schnell wieder entführen kann, in eine solche Gemeinschaft zu treten, daß wir ihm gegenüber sittliche Pflichten ausüben könnten. Wir können ihm zwar in unserer Gesinnung eine gewisse Achtung oder ein gewisses allgemeines Wohlwollen zuwenden; aber wenn wir ohne Weiteres versuchen wollten, dieses Wohlwollen und diese Achtung auch in Worten oder Thaten ihm zu bekunden, so würden wir Gefahr laufen, durch unsere unzeitige und unberufene Einmischung diesen Menschen von seinen eigenen sittlichen Pflichten abzulenken oder sonstwie Wirkungen hervorzubringen, welche unserer guten Absicht entgegengesetzt sind. Nein, die Bewährung der Liebespflichten, welche wir dem Menschen blos als Menschen widmen und welche wir auch dem Feinde zu leisten schuldig sind, bleibt immer eingeschränkt auf *außerordentliche* Fälle, wo ungewöhnliche Noth oder andere ungewöhnliche Umstände von uns außerordentliche Handlungen erheischen. Wir brauchen ja freilich nicht immer zu warten, bis solche außerordentlichen Fälle an uns herantreten; wir können sie unsererseits aufsuchen, können uns dieses Aufsuchen sogar zum Berufe machen; aber gleichwohl werden wir zugeben, daß sie nicht das regelmäßige Gebiet der sittlichen Pflichtbethätigung des Menschen bilden.

Dieses regelmäßige Gebiet liegt vielmehr in den besonderen menschlichen Gemeinschaftskreisen, in welche der Einzelne theils durch die Natur, theils durch freie Wahl gestellt ist. Das Kind ist zunächst hineingestellt ins Vaterhaus und in die Schule; hier empfängt es die ersten Wohlthaten, die ersten Mittheilungen

Digitized by Google

äußerer und geistiger Güter, ohne daß es sich vorher durch eigene Leistungen Verdienste erworben hätte; hier, im Kreise von Eltern und Geschwistern, von Lehrern und Mitschülern, bietet sich ihm das erste Feld zur Ausübung sittlicher Pflichten in Liebe und Dankbarkeit, in Gehorsam und Gefälligkeit. Und dem Vaterhause steht zur Seite das Vaterland, welches dem Kinde seinen rechtlichen Schutz leiht, ihm in größerem oder geringerem Umfange Anregungen und andere werthvolle Güter zu Theil werden läßt; auch gegenüber dem Vaterlande, wie gegenüber der elterlichen Familie, erwächst daraus dem Menschen eine Fülle sittlicher Verpflichtungen, welche er so wenig willkürlich von sich ablösen kann, als er nicht durch eigene Wahl, sondern durch die Natur in diese Gemeinschaftskreise hineingestellt ist. Und wo die Umstände auf natürlichem oder gewaltsamem Wege die Verbindung des Menschen mit diesen Gemeinschaften äußerlich lösen, da wird er doch in seinem Innern Pietät ihnen gegenüber bewahren und dadurch seiner sittlichen Pflicht genügen. In andere Gemeinschaftskreise tritt der Mensch ein, weil ihn das Herkommen, die Ueberredung Anderer oder der eigene Wille dazu veranlassen: er wird Bürger eines bestimmten Staatswesens, Glied einer religiösen Gemeinschaft, er sucht sich einen Freundeskreis; der Mann wählt sich einen bürgerlichen Beruf, verbindet vielleicht mehrere solche Berufe mit einander, er gründet sich eine Familie; die Frau findet ihren Beruf im Hauswesen, in der Kindererziehung. In allen diesen besonderen menschlichen Gemeinschaften und Berufskreisen bietet sich dem Menschen die regelmäßige Gelegenheit dazu, in seinem Handeln pflichtmäßig, dem Sittengesetze entsprechend zu verfahren. Denn hier überall ist er durch seine Stellung unmittelbar darauf angewiesen, zu handeln, mitzutheilen und zu vergelten; hier kann und muß es sich deshalb zeigen, welche Principien seinen

Digitized by Google

Willen leiten, ob bloße Selbstsucht oder ob sittliches Pflichtgefühl, welches ihn unter Umständen veranlaßt, auch im Widerspruche zu dem eigenen Wunsche und Nutzen zu handeln.

Eben hierdurch nun aber, daß der Mensch in der Regel nur innerhalb dieser besonderen Gemeinschaften und Berufskreise sittliche Pflichten üben kann und daß sonst nur in außergewöhnlichen Fällen an ihn die Aufforderung zur sittlichen Pflichterfüllung herantritt, — eben hierdurch, sage ich, ist es bedingt, daß sich dem Menschen Raum zu einer Beschäftigung eröffnen kann, bei welcher ihm das Sittengesetz keine Pflichten auferlegt, da nämlich, wo er sich außerhalb dieser besonderen Gemeinschaftskreise bewegt und wo nicht gerade außerordentliche Anläße ihn zu außerordentlicher Liebesthätigkeit verpflichten. Denn allen jenen besonderen Gemeinschaftskreisen, z. B. dem Staate, der Freundschaft, dem bürgerlichen Berufe, können wir ja nicht zu jeder Zeit dienen; sie geben uns, wenigstens für gewöhnlich, nur innerhalb bestimmter Grenzen die Gelegenheit zu sittlicher Pflichtbethätigung. Die Zeit und das Vermögen, welche uns bei gewissenhafter Erfüllung dieser gegebenen sittlichen Pflichten übrig gelassen sind, können wir darauf verwenden, solche neue Gemeinschaften anzuknüpfen, aus welchen uns dann neue sittliche Verpflichtungen erwachsen; wir können sie aber auch einer Beschäftigung widmen, welche nicht den Zwecken einer bestimmten sittlichen Gemeinschaft dient, deshalb auch nicht den sittlichen Regeln unterliegt, welche diesen Gemeinschaftsverkehr bestimmen, sondern welche nur uns selbst gewidmet ist, unserm Vergnügen im weitesten Sinne, der körperlichen oder der geistigen Erholung, je nachdem die eine oder die andere unseren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Dies ist dann das Gebiet der sittlich erlaubten Thätigkeit. Wir bewegen uns auf ihm, wenn wir für die Befriedigung unserer gewöhnlichen Lebensbedürfnisse Sorge

Digitized by Google

tragen, wenn wir uns mit Wissenschaft und Kunst beschäftigen (natürlich soweit wir diese Beschäftigung aus Liebhaberei betreiben, nicht im Dienste unseres besonderen Berufes), ferner wenn wir uns dem Naturgenusse hingeben, wenn wir unser Vergnügen suchen in der freien geselligen Unterhaltung, oder endlich wenn wir uns erfreuen an den Wirkungen der Geschicklichkeit oder des Zufalls im Spiele. Ungemein häufig verbindet sich aber auch solche erlaubte Thätigkeit mit bestimmten sittlichen Pflichten. Wir suchen ja unsere Erholung nicht immer in der Einsamkeit, sondern vorzugsweise in Gesellschaft mit Anderen, sei es mit uns Nahestehenden, also im Familien- oder Freundeskreise, sei es mit solchen fremden Menschen, mit denen wir eben nur zu den Zwecken der Erholung zusammen kommen. Da sind natürlich auch während der erlaubten Thätigkeit die Pflichten der Achtung, der Freundschaft, der Liebe gegenüber diesen Genossen nicht suspendirt; aber sie treten doch ganz in zweite Linie zurück, weil die erlaubte Beschäftigung, soweit sie eben erlaubte bleibt, nicht dem Zwecke unserer Pflichterfüllung gegenüber diesen Genossen dient. Im Spiele z. B. machen wir uns zum Gegenpart auch unseres Freundes und suchen ihm innerhalb der Sphäre des Spieles allen möglichen Schaden zuzufügen, obschon wir gleichzeitig unserer sittlichen Freundschaftspflichten ihm gegenüber stets eingedenk bleiben können und dieselben gegebenen Falles auch während des Spieles selbst auszuüben bereit sind.

Für alles sittlich Erlaubte gilt nun die Hauptregel, die sich aus dem Begriffe des sittlich Erlaubten selbst unmittelbar ergiebt, daß es *außerhalb* der sittlichen Pflichten des Menschen liegen muß, daß es also weder einen Theil dieser Pflichten ausmachen, noch auch in irgend einer Weise zu diesen Pflichten in einen Gegensatz treten darf. Auch jenes Erstere ist zu beachten,

Digitized by Google

daß das Erlaubte nicht zugleich für uns sittliche Pflicht sein darf. Die Möglichkeit liegt ja in sehr vielen Fällen vor, daß die gleiche Beschäftigung für den Einen sittlich pflichtmäßige Arbeit ist, für den Anderen aber bloße Erholung, mit welcher er nach vollbrachter Pflicht seine Mußestunden ausfüllt, und daß gleichwohl diese Beschäftigung dem Ersteren, der sie als berufsmäßige Arbeit betreibt, dasselbe Vergnügen, dieselbe Lust gewährt, wie dem Zweiten, für den sie bloße Erholung ist. Man denke z. B. an die Beschäftigung mit einer Lektüre, mit einer wissenschaftlichen Untersuchung, mit einer Kunst. Aber doch darf nun der Eine vom sittlichen Gesichtspunkt aus seine pflichtmäßige Beschäftigung nicht ebenso wie der Andere als blos erlaubte Erholung betrachten, und umgekehrt darf dieser Letztere auch nicht die für ihn erlaubte Thätigkeit als seine Pflicht beurtheilen. Denn je nachdem diese Thätigkeit für den Menschen pflichtmäßig ist oder erlaubt, steht sie in einem verschiedenen Verhältnisse zu seinen übrigen sittlichen Pflichten und danach muß wiederum das Verhalten des Menschen bei bestimmten Anlässen verschieden ausfallen. Die erlaubte Thätigkeit muß unbedingt da weichen und abgebrochen werden, wo sittliche Pflichten die Thätigkeit in Anspruch nehmen; die pflichtmäßige Beschäftigung hingegen ist nicht unter allen Umständen abzubrechen, wenn von anderer Seite her das pflichtmäßige Handeln in Anspruch genommen wird. Da muß der Mensch vielmehr mit sittlichem Urtheile die verschiedenen Ansprüche gegen einander abwägen und nur dann die begonnene Thätigkeit aufgeben, wenn seine Pflicht ihn zu dringenderen Aufgaben abruft. Es wird also, um bei unserem Beispiele zu bleiben, derjenige, welcher eine Lektüre oder wissenschaftliche Arbeit nur zur Erholung, als erlaubte Beschäftigung betreibt, jederzeit und unbedingt bereit sein müssen, diese Thätigkeit aufzugeben, wenn

Digitized by Google

die Familie oder der Freund seine Dienste erheischen und diese Dienste sich nicht mit jener Beschäftigung vereinigen lassen; denn die Erfüllung dieser Dienste ist dann seine sittliche Pflicht. Wenn aber etwa der Lehrer in der gleichen Beschäftigung begriffen ist, weil sie zu seiner berufsmäßigen Arbeit gehört, so wird er vielleicht die von seiner Familie oder seinem Freunde verlangten Dienste, obgleich sie unter anderen Umständen für ihn direkte Pflicht wären, doch nicht leisten, wenn ihm nämlich sein Pflichturtheil die Fortsetzung der begonnenen Arbeit als dringendere Aufgabe zuweist. Damit also das Pflichturtheil in solchen Fällen keinem unsicheren und gefährlichen Schwanken ausgesetzt sei, ist es nothwendig, daß die Pflicht und das Erlaubte im Bewußtsein auseinander gehalten und nicht unklar mit einander vermischt werden.

Noch wichtiger ist nun aber die Beachtung der zweiten Seite unserer Regel, daß nämlich das Erlaubte nie in einen Widerspruch zur sittlichen Pflicht treten darf, weil es sonst aus Erlaubtem etwas Unerlaubtes wird. Hiernach hat sich sowohl die Zeit, als auch der Gegenstand der erlaubten Thätigkeit zu richten. Was dem Menschen zu gewisser Zeit sittlich erlaubt ist, ist ihm darum nicht zu jeder Zeit erlaubt; es ist ihm unerlaubt, sobald es ihn von der Erfüllung seiner sittlichen Pflichten abzieht. Wie dies zu berücksichtigen ist, um den rechten Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem der Beginn zu einer erlaubten Erholungsthätigkeit gemacht werden darf, so ist es ebenfalls zu berücksichtigen, um dieser erlaubten Thätigkeit ihre Dauer zuzumessen, nämlich um sie da abzubrechen, wo die Pflicht den Menschen wieder in Anspruch nimmt. Es ist ein nothwendiges Erforderniß bei jedweder erlaubten Thätigkeit, daß sie ein solches unbedingt schnell und vollständig erfolgendes Aufhören dann gestattet, wenn die Pflicht es verlangt. Eine Beschäftigung,

Digitized by Google

welche während eines bestimmten Zeitraumes unserer Pflichtthätigkeit nicht widerstreben würde, müßten wir gleichwohl als unerlaubt für uns betrachten und dürften sie von vornherein nicht unternehmen, wenn wir voraussähen, daß sie uns so fesseln würde, daß wir nicht zur rechten Zeit den Uebergang von ihr zur pflichtmäßigen Thätigkeit wiederfinden würden. Aber auch innerhalb der Frist, welche dem Menschen zu erlaubter Thätigkeit ganz frei gelassen ist, kommt es darauf an, daß die Beschäftigung nicht durch ihre besondere Art und Beschaffenheit unsere Pflichterfüllung hindere und verletze. Wo sie sich in einem direkten Gegensatze zu den Pflichten befindet, da charakterisirt sie sich ja ganz von selbst als unerlaubt; schwieriger ist es oft zu erkennen, ob sie nicht indirekt einen solchen verderblichen Einfluß ausübe oder ob sie, wenn sie in der Regel unschädlich ist, nicht bei einem bestimmten Maße der Anwendung einen pflichtwidrigen Charakter annehme. So kann die erlaubte Beschäftigung dadurch zu einer unerlaubten werden, daß sie die körperlichen oder geistigen Kräfte des Menschen so sehr ermüdet, daß ihm hinterher die Fähigkeit oder Lust zur gehörigen Pflichterfüllung abgeht, oder auch dadurch, daß sie die äußeren Mittel beeinträchtigt, welche ihm zur richtigen Ausübung seiner Pflichten nothwendig dienen. Letzteres kommt z. B. in Betracht, wenn die Beschäftigung, welche wir zur Erholung und zum Vergnügen aufsuchen, mit einem Kostenaufwande verknüpft ist. Denn das Eigenthum jeder Art, also auch den Geldbesitz, betrachten wir vom sittlichen Standpunkt aus keineswegs blos als eine theils angenehme, theils gefährliche Zugabe zum sittlichen Leben, sondern vielmehr als ein eminent wichtiges Mittel zur dauernden Aufrechterhaltung und Vollziehung unserer Pflichten, namentlich gegenüber der Familie und dem bürgerlichen Berufe. Unerlaubt ist deshalb jedes, sonst vielleicht noch so harmlose Vergnügungs-

Digitized by Google

unternehmen, welches uns veranlaßt, von unserem Besitze soviel zu opfern oder nur aufs Spiel zu setzen, daß in kürzerer oder fernerer Zeit die Ausübung unserer Pflichten darunter würde leiden müssen.

Wie die erlaubte Thätigkeit aber in keinerlei Weise unsere regelmäßige Pflichterfüllung beeinträchtigen darf, welche wir innerhalb der besonderen sittlichen Gemeinschaftskreise zu vollziehen haben, so darf sie uns auch nicht hindern, die außerordentlichen Liebespflichten gegen unsere Mitmenschen auszuüben, wo dieselben von uns gefordert werden. Ich brauche nicht zu schildern, wie sehr es unser sittliches Gefühl verletzt, wenn Jemand sich seiner Muße und Erholung widmet und doch nicht Zeit genug übrig zu haben meint, um dem fremden Menschen, welchen er in Bedrängniß sieht, seine kurze Hülfe zu leihen, oder wenn Jemand, der im Begriffe ist, sich ein kostspieliges Vergnügen zu verschaffen, den berechtigten Bitten der Armuth sein Ohr verschließt. Wäre jene Erholung dem Menschen nach allen anderen Rücksichten hin auch noch so erlaubt, wären die Ausgaben dieses Vergnügens auch noch so wohl vereinbar mit seiner Stellung und seinem Berufe: wir würden dennoch meinen, daß hier die erlaubte Thätigkeit zu einer unerlaubten geworden sei, weil sie geübt wurde, wo die Pflicht unterlassen ward.

Noch eine Art von Fällen ist zu erwähnen, bei denen sich vielleicht am Leichtesten unser sittliches Urtheil über die Grenzen des Erlaubten täuschen kann. Ich habe schon vorher bemerkt, daß wir die Zeit und die Mittel, welche uns bei Ausübung unserer Pflichten, der gewöhnlichen und der außergewöhnlichen, übrig bleiben, nicht immer dazu verwenden, uns der Ruhe oder einer zur Erholung dienenden Beschäftigung hinzugeben, sondern wir können sie auch benutzen, um solche neue sittliche Beziehungen zu knüpfen, in solche neue Berufskreise einzutreten, aus

Digitized by Google

denen uns neue Verpflichtungen erwachsen, welche wir den Forderungen des Sittengesetzes gemäß zu erfüllen haben. Auch die Erholungsbeschäftigung kann uns, namentlich da, wo wir sie in Gesellschaft Anderer suchen, den mannigfachsten Anlaß zur Anknüpfung solcher neuen sittlichen Verpflichtungen darbieten. Alle diese Beziehungen und Berufskreise stehen uns, so lange wir noch nicht in sie eingetreten sind, so lange sie also noch ganz außerhalb unseres Pflichtenkreises liegen und denselben nicht entgegengesetzt sind, als etwas Erlaubtes gegenüber; denn sie werden durch unsere bestehende Pflicht nicht verboten, aber auch nicht gefordert. Aber erlaubt, weder geboten noch verboten, ist uns eben nur der erste Eintritt in diesen neuen Beruf, die erste Uebernahme desselben; die rechte Ausübung des übernommenen Berufes ist für uns nicht mehr erlaubt, sondern pflichtmäßig, sie kann deshalb auch nicht mehr ebenso wie eine erlaubte Thätigkeit unmittelbar abgebrochen werden, wenn andere sittliche Beziehungen unser pflichtmäßiges Handeln in Anspruch nehmen. Hier gilt es deshalb, im Voraus darauf Acht zu geben, ob nicht etwa die pflichtmäßigen Folgerungen, welche sich an die Uebernahme des neuen Berufes, an den Eintritt in die neue verpflichtende Beziehung, anschließen, derartig sind, daß sie uns mit unseren schon bestehenden sittlichen Aufgaben in Collision bringen; sie könnten sich ja etwa mit jeder einzelnen dieser Aufgaben ganz wohl vertragen, aber uns doch hindern, dieselben in ihrer Gesammtheit pflichtgemäß zu erfüllen. In diesem Falle würde nicht sowohl in der Ausführung der neu übernommenen Verpflichtung, als vielmehr in der Uebernahme dieser Verpflichtung, welche uns zur Vernachlässigung schon bestehender Verpflichtungen zwingt, etwas Unerlaubtes liegen. Ein einfaches Beispiel wird den Sachverhalt ganz klar machen. Der Familienvater, welcher bereits in einem bestimmten bürgerlichen Berufe

Digitized by Google

steht, welcher auch dem Staate und anderen Gemeinschaften gegenüber zu gewissen Leistungen verpflichtet ist, wird es als sittlich unerlaubt für sich betrachten, einen neuen bürgerlichen Beruf seinem schon bestehenden hinzuzufügen oder diesem bestehenden eine weitere Ausdehnung zu geben, wenn er voraussieht, daß die Verpflichtungen, welche er damit übernähme, ihn an der rechten Erfüllung seiner Familienpflichten oder seiner staatlichen Pflichten hemmen würden, auch wenn er sonst etwa in diesem neuen Berufskreise die umfassendste Gelegenheit finden könnte, sich seinen Mitmenschen dienstbar zu erweisen. Hat er aber einmal aus Unkenntniß oder Unbedachtsamkeit jenen ersten unerlaubten Schritt gethan, so ist es nun für ihn nicht einfach erlaubt, die neuen Berufspflichten zu unterlassen oder die früheren zu vernachlässigen, sondern es wird dann an ihn die sittliche Aufgabe herantreten, diesen neuen Beruf, falls dessen Natur es zuläßt, oder sonst andere seiner bestehenden Verpflichtungen auf pflichtmäßigem Wege von sich abzulösen oder einzuschränken, um so den unerlaubten Schritt rückgängig zu machen oder ihn zu einem erlaubten zu machen.

Aus dem bisher Gesagten erhellt nun zur Genüge, daß der Umfang des sittlich Erlaubten für die verschiedenen Menschen unendlich verschieden ist. Das rechtlich Erlaubte, oder überhaupt das durch eine äußere Autorität, eine äußere Regel Erlaubte hat einen ganz gleichen Umfang für Alle, welche diesem bestimmten Rechtsgesetze oder dieser bestimmten äußeren Autorität unterstellt sind; mit dem sittlich Erlaubten verhält es sich durchaus anders. Deshalb können wir auch die Fragen, ob diese oder jene Handlung sittlich erlaubt sei, nicht immer ohne Weiteres bejahen oder verneinen; in sehr vielen Fällen werden wir uns erst genau darüber unterrichten müssen, wer die Handlung vollzieht und unter welchen Umständen er sie vollzieht. Nie

Digitized by Google

auch können wir daraus, daß eine Handlung einem Anderen sittlich erlaubt ist, folgern, daß sie uns selbst sittlich erlaubt sei. Für jeden Einzelnen wird das Maß seiner sittlichen Pflichten und das Maß seiner Kräfte im Verhältniß zu diesen Pflichten in besonderer Weise das Maß des ihm sittlich Erlaubten bestimmen, und zwar so, daß das Maß des Erlaubten um so geringer ist, je größer das Maß der Pflichten ist, und wiederum, daß das Maß des Erlaubten um so größer ist, je größer das Maß der Kräfte im Verhältniß zu diesen Pflichten ist. Die Kräfte müssen hier natürlich im weitesten Sinne verstanden werden: als geistige Fähigkeiten, körperliches Vermögen und äußere Mittel. Dem gesunden und dem wohlhabenden Menschen kann ungemein vieles erlaubt sein, was sich dem Schwächeren und dem minder Begüterten auch unter sonst gleichen Umständen sittlich verbietet; es kann aber auch umgekehrt dem Armen und Schwachen weit mehr erlaubt sein als dem Kräftigen und Vermögenden, wenn nämlich an den Letzteren zahlreichere und größere sittliche Pflichten herantreten, zu deren Bewältigung er vielleicht seine gesammte Kraft aufbieten muß. Es könnte uns ja billig erscheinen, daß dem Menschen, welcher viele und große Pflichten zu leisten hätte, auch in gleichem Verhältnisse Vieles und Großes erlaubt wäre. Unser sittliches Urtheil aber fordert das Gegentheil: das Maß des sittlich Erlaubten nimmt zu oder verringert sich in umgekehrtem Verhältnisse zu dem Wachsen und Abnehmen der sittlichen Pflichten. Und weil sich nun in der Regel das Maß der sittlichen Pflichten wiederum richtet nach der Zahl und der Größe der besonderen sittlichen Gemeinschaften und Berufskreise, in denen wir uns bewegen und zu handeln haben, so können wir auch sagen, daß in der Regel das Maß des sittlich Erlaubten für den Einzelnen abhängig ist von dem

Digitized by Google

Maße der besonderen Berufskreise, zu denen er gehört, von seiner Stellung in denselben und von seinen Kräften zur Ausfüllung dieser Stellung. Daraus folgt aber endlich, daß naturgemäß auch für den einzelnen Menschen der Umfang des sittlich Erlaubten mit den Jahren abnimmt und wieder wächst. Das Kind steht in noch weniger sittlichen Gemeinschaftskreisen, aus welchen ihm verhältnißmäßig geringe sittliche Pflichten erwachsen; erst allmählich soll es sich seinen Beruf in verschiedenen Beziehungen gründen. Im Alter aber lösen sich wieder die Gemeinschafts- und Berufskreise, in welche man eingetreten war, und verringern sich dadurch die sittlichen Aufgaben. Deshalb wird mit Recht während der Jugend und des Alters die erlaubte Thätigkeit den breitesten Raum einnehmen, wenngleich manche Beschäftigung, welche dem Menschen in der Blüthe der Jahre ohne Weiteres erlaubt sein kann, dem schwächeren Kinde oder Greise dann sittlich unerlaubt sein würde, wenn sie die Fähigkeit zur Erfüllung des vielleicht sehr engen Pflichtenkreises beeinträchtigen könnte.

Eine weitere Frage tritt jetzt aber an uns heran. Wenn wir sehen, daß der Umfang der sittlich erlaubten Thätigkeit immer in einem Wechselverhältnisse steht zum Umfange der sittlichen Pflichten und daß andererseits die engere oder weitere Begrenzung der sittlichen Pflichten doch nicht ganz unserm eigenen Willen entzogen ist, sofern wir die besonderen Berufskreise, welche uns das regelmäßige Feld zur Pflichtübung bieten, uns wenigstens zum Theil selbstständig wählen können, sofern wir auch die Anlässe zu außerordentlichen Liebespflichten unsererseits aufsuchen können, so fragt sich nun doch, ob wir denn bei dieser Abgrenzung der Pflichten, soweit sie unserer Wahl anheimgestellt ist, und bei der dadurch bedingten Abgrenzung unserer erlaubten Thätigkeit, ganz der eigenen Willkür überlassen sind, oder ob auch hier das Sittengesetz bestimmte Forderungen an uns richtet.

Digitized by Google

Den einen Fall haben wir ja schon betrachtet, daß die Uebernahme eines neuen Berufes unter Umständen dem Menschen sittlich unerlaubt sein kann, wenn sie nämlich eine Hemmung seiner Pflichterfüllung in den für ihn bereits bestehenden Berufskreisen bedingt. Kann es nun nicht aber auch umgekehrt für ihn unerlaubt sein, wenn er es unterläßt, in einen bestimmten Berufskreis einzutreten, der sich mit seinen bestehenden sittlichen Verpflichtungen ganz wohl vereinigen ließe und der ihm eine Gelegenheit zu weiterer sittlicher Pflichtübung darbieten würde? wenn er es überhaupt unterläßt, sich einen bestimmten Umfang sittlicher Pflichtthätigkeit selbst zuzumuthen? Dem erwachsenen Manne z. B., welcher ohne bürgerlichen Beruf ist, kann sehr vieles erlaubt sein, was dem gleichen Manne, wenn er in einem bürgerlichen Berufe stände, unerlaubt wäre. Nun öffnen sich ja freilich nicht für jeden Menschen alle verschiedenen Arten sittlicher Gemeinschaftskreise; besondere Umstände, auch die Rücksicht auf die schon bestehenden sittlichen Verpflichtungen, werden den Einen davon zurückhalten, sich einen besonderen bürgerlichen Beruf zu wählen, oder werden den Anderen veranlassen, sich bald aus demselben wieder zurückzuziehen. Müssen wir da aber nicht aus sittlichen Rücksichten verlangen, daß eine gewisse Compensation eintrete? müssen wir nicht die Forderung stellen, daß der Mensch dann, wenn er sich der Mitwirkung auf dem einen Gebiete sittlichen Handelns entzieht, eine desto umfassendere Thätigkeit auf anderen Gebieten leiste? Aber wo sollten wir hier die Grenze unserer Anforderungen finden? Müssen wir nicht vielmehr gleich noch einen Schritt weiter gehen und die äußerst mögliche Grenze feststellen, indem wir verlangen, daß der Mensch seine ganze Thätigkeit zu einer pflichtmäßigen mache, daß er innerhalb der regelmäßigen menschlichen Berufskreise eine möglichst umfassende Thätigkeit zu entwickeln

Digitized by Google

ſtrebe, und daß er da, wo ſittliche Gründe ihm die Aneignung neuer ſtetiger Berufskreiſe verbieten, die ganze ihm noch zur Dispoſition ſtehende Zeit und ebenſo alle ihm durch die Pflichterfüllung noch übrig gelaſſenen Mittel an Kraft und an äußerem Vermögen aufwende zur Erfüllung außerordentlicher Liebespflichten, zu denen er die Gelegenheit ſuchen müßte und gewiß finden würde, wenn ſie ſich ihm nicht von ſelbſt darböte? Würde nicht erſt dann der Menſch den Forderungen des Sittengeſetzes volles Genüge leiſten, wenn er in dieſem Sinne garnichts für ſittlich erlaubt hielte, weil alles ſcheinbar Erlaubte ihn abhalten würde wenn nicht von der Erfüllung der wirklichen, ſo doch von der Erfüllung möglicher Pflichten?

Die rigoriſtiſche Anſchauung, welche dieſe Fragen bejaht, hat nicht nur in der Theorie, ſondern auch in der praktiſchen Durchführung hervorragende Vorkämpfer gefunden. Ich brauche nur zu erinnern an einen Mann wie Calvin, welcher mit eiſerner Strenge an ſich ſelbſt und ſeiner Genfer Gemeinde dahin arbeitete, daß das ganze Leben jedes Einzelnen ein einziges Gefüge ernſter religiös-ſittlicher Pflichtübung werde, mit Ausſchluß aller ſonſt für erlaubt geltenden Beſchäftigung, mit Ausſchluß alles Spiels, alles Vergnügens, aller Erholung. Wir fühlen das Harte dieſer Anſchauung, aber gleichwohl wird dieſelbe ſtets unſerem ſittlichen Urtheile imponiren. Es liegt doch etwas ſehr Großartiges darin, wenn ein Menſch ſich zu der ſittlichen Energie erzieht, allen äußeren Schmuck, alle äußere Freude des Lebens freiwillig daranzugeben in dem Streben, nur der Erfüllung ſeiner Pflicht möglichſt nahe zu kommen!

Aber die Bewunderung, welche wir uneingeſchränkt dem Ernſte dieſer rigoriſtiſchen Anſchauung zollen, darf uns nicht hindern, auch ihr Recht und ihre Wahrheit vorurtheilsfrei zu prüfen. Und da wird die zunächſt vielleicht kleinlich erſcheinende

Digitized by Google

Erwägung doch den Ausschlag geben müssen, daß die körperlichen und geistigen Kräfte des gewöhnlichen Menschen nicht ausreichen, um jenen hohen Forderungen völlig zu entsprechen. Der gewöhnliche Mensch *bedarf* einer Erholung, wie er sie theils in der Ruhe, theils in ungezwungener Beschäftigung findet, er bedarf der Erholung, um durch diese Sammlung und Erfrischung seiner Kräfte indirekt auch seiner Pflichterfüllung zu dienen, und er kann diese Erholung nicht genügend erreichen durch ein bloßes Abwechseln zwischen verschiedenen Arten sittlicher Pflichtübung. Er findet sie in der Regel nur, wenn er von der straffen Anspannung des Willens und der Kräfte, wie sie bei jeder rechten Pflichtübung vorhanden sein muß, ablassen kann, indem er sich auf erlaubtem Gebiete bewegt. In diesem *Bedürfnisse* nach erlaubter Thätigkeit liegt auch die *Rechtfertigung* derselben. Es giebt zwar solche ungewöhnlich starke Naturen, welche keiner Erholung bedürfen; diese können wohl an sich selbst die Forderung stellen, auf alles erlaubte Thun zum Zwecke desto umfassenderer Pflichtübung zu verzichten. Aber nur zu leicht gerathen sie auf den Fehler, daß sie das, was sie selbst auf Grund ihrer individuellen Begabung vermögen, auch allen Anderen zum Gesetze machen wollen. Wird an den gewöhnlichen Menschen die Forderung gestellt, sich nur in Pflichtübung zu bewegen, so wird er entweder sich schnell aufreiben und so vielleicht weniger sittlich werthvolle Güter durch sein Handeln erzeugen, als er bei richtigerer Vertheilung und Verwendung seiner Kräfte vermocht hätte; oder er wird in seinem Urtheile die Grenzen zwischen der Pflicht und dem Erlaubten verschieben, indem er das für Pflichtübung erklärt, was doch thatsächlich blos erlaubte Thätigkeit ist (wie gefährlich aber solche Verwechslung zwischen der Pflicht und dem Erlaubten sein kann, haben wir schon vorhin gesehen!); oder endlich, was das

Digitized by Google

Schlimmste ist, er wird sich einer gewissen Heuchelei schuldig machen, indem er da, wo er scheinbar ganz in ernster Pflichtübung begriffen ist, doch thatsächlich nur getheilt sich derselben widmet, sei es auch nur insofern, als er etwa bei pflichtmäßigem äußeren Thun doch seiner Gedankenthätigkeit und Einbildungskraft einen freien, nicht durch die Pflicht geregelten Lauf ließe.

Allein wenn wir einerseits das Recht jener Anschauung ablehnen, welche ohne der Verschiedenheit des individuellen Vermögens der Menschen Rechnung zu tragen, von Jedem gleichmäßig die denkbar weiteste Ausdehnung der Pflichtübung fordert und deshalb eine erlaubte Thätigkeit überhaupt nicht anerkennt, so dürfen wir andererseits die Wahrheit des Grundgedankens nicht verkennen, welcher in jener Anschauung nur einseitig übertrieben ist, des Grundgedankens, daß es keineswegs sittlich gleichgültig ist, wieweit der Mensch den Kreis seiner Pflichtübung umgrenze und wieweit er dadurch seine erlaubte Thätigkeit ausdehne. Wenn in dem Bedürfnisse nach Erholung das sittliche Recht der Erholung, der erlaubten Thätigkeit begründet liegt, so werden wir auch folgern, daß das Erholungsbedürfniß das Maß angeben muß, in welchem ein Jeder von der sittlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen hat. Wir können zwar nicht einfach sagen, daß für den Menschen, welcher den Umfang seiner Pflichtübung in kein entsprechendes Verhältniß zu seinen Kräften setze, die zu weit ausgedehnte erlaubte Beschäftigung unerlaubt sei; nein, ist diese Beschäftigung für ihn wirklich erlaubt, d. h. hindert sie ihn nicht an der vollen Erfüllung seiner bestehenden, eng begrenzten Pflichten, so kann sie für ihn nicht zugleich sittlich unerlaubt sein. Wohl aber können wir sagen, daß ein solcher Mensch nicht die Höhe sittlichen Werthes erreiche, welche er erreichen könnte und müßte. Denn der sittliche Werth des Menschen richtet sich nach der Größe der sittlich pflichtmäßigen Leistungen, welche er

Digitized by Google

durch seine Willensthätigkeit hervorbringt. Bei dem Menschen nun, welcher seine Erholung nur im richtigen Verhältnisse zu seinem Erholungsbedürfnisse sucht, kann die erlaubte Thätigkeit keine Minderung des für ihn erreichbaren sittlichen Werthes bedingen, da jedes Unterlassen dieser Erholung den möglichen Umfang seiner Pflichtthätigkeit beeinträchtigen würde; hier wird vielmehr indirekt der erlaubten Thätigkeit selbst ein gewisser sittlicher Werth zukommen. Bei dem Menschen hingegen, welcher seine Erholung über das Maß seines Erholungsbedürfnisses hinaus sucht, kann die erlaubte Beschäftigung solchen indirekten sittlichen Werth nicht behaupten; hier wird die das nothwendige Maß überschreitende Erholung vielmehr ein Nichterreichen des möglichen sittlichen Werthes des Menschen bedingen. Ich brauche die Consequenzen dieser Ueberlegung nicht weiter auszuführen. Wenn ein Mensch von dem idealen Streben beseelt ist, durch Pflichtübung möglichst Großes mit beizutragen zur Verwirklichung des höchsten sittlichen Gutes und dadurch einen möglichst hohen sittlichen Werth für sich selbst zu erreichen, so wird er die Umgrenzung seiner Pflichtübung und seiner erlaubten Erholung nie nach irgend welchen äußeren Maßstäben, aber auch nie nach dem Urtheile anderer Menschen vornehmen, sondern nur nach genauer Prüfung der eigenen Kräfte, und zwar nicht ohne sich dabei auch dessen bewußt zu bleiben, daß das Maß des eigenen Vermögens ein Produkt nicht blos der Natur, sondern auch der Uebung und der Selbsterziehung ist.

Der Gedanke aber, welcher uns während dieser letzten Betrachtung begegnet ist, daß die erlaubte Thätigkeit indirekt selbst einen gewissen sittlichen Werth haben kann, erprobt sich uns auch noch von einer anderen Seite her. Ich muß hier eine kurze Bemerkung allgemeinerer Art einschalten. Die Aufgabe, welche das Sittengesetz an den Menschen stellt, läßt sich als

eine doppelte betrachten. Sie bezieht sich einerseits darauf, daß der Mensch durch sittliche Pflichtübung mitarbeitet an dem Zwecke der verschiedenen sittlichen Gemeinschaftskreise, um so an seinem Theil mitzuwirken an der Herstellung des großen, die ganze Menschheit umspannenden Reiches der Liebe, des Reiches Gottes, welches alle jene besonderen sittlichen Gemeinschaften in sich einschließt, und sie bezieht sich andererseits darauf, daß der Mensch an seiner eigenen Person die Gesammtheit der sittlichen Tugenden ausbilde, um so in seinem Handeln sich als ein harmonisch geschlossener, ganzer Charakter darzustellen. Diese beiden sittlichen Aufgaben liegen aber nicht neben einander, sondern sie sind thatsächlich nur zwei Seiten einer und derselben Aufgabe, welche sich gegenseitig fordern und bedingen. Zweck und Erfolg der Tugendbildung liegt immer in der sittlichen Pflichtübung. Soweit dem Charakter noch Untugenden anhaften, ist auch die sittliche Pflichtübung gehemmt; nur wo der Charakter in rechter Weise die sittlichen Tugenden, und zwar nicht einzelne, sondern alle vereint besitzt, ist eine Ausübung der sittlichen Pflichten im vollkommenen Umfange ermöglicht, während nun aber auch rückwirkend wiederum jede thätige Bewährung der sittlichen Tugenden in der Pflichtübung ein förderndes Mittel zur weiteren Vervollkommnung der Charakterbildung wird.

Die Anwendung, welche wir von dieser Ueberlegung auf den uns beschäftigenden Gegenstand zu machen haben, liegt sehr nahe. Zunächst werden wir den einen Grundsatz feststellen, daß bei dem sittlich Erlaubten die Bewährung von Untugenden ausgeschlossen ist. Bei dem Menschen, welcher alle Tugenden richtig in sich ausgebildet hätte, würde es sich von selbst verstehen, daß er seine erlaubte Erholung nicht in einer Beschäftigung sucht, welche seinem eignen Charakter dadurch widerstrebt, daß sie ihm eine Aeußerung von Untugenden aufnöthigt.

Digitized by Google

Soweit aber in dem Menschen die Tugenden noch nicht völlig ausgebildet sind, würde jede Ausübung der noch vorhandenen Untugenden auch bei einer sonst erlaubten Beschäftigung, wo sie direkt den Berufs- und Liebespflichten in keinerlei Weise widerstreben würde, doch unsittlich sein, weil diese Ausübung der Untugenden zugleich eine Uebung und Förderung derselben sein würde, weil sie also die Untüchtigkeit des Charakters zur sittlichen Pflichtübung steigern würde. Es ist dies ein Punkt, welchen wir besonders bei unserm Verhalten gegenüber der Natur, beim Spiele, aber auch beim Spiele der Gedanken in der Phantasie beachten, wo überall direkt keine Pflichten gegen unsere Mitmenschen in Betracht kommen. Der sittlich zart fühlende Mensch wird z. B. ein muthwilliges Zerstören des Bestehenden auch in der leblosen Natur, ein unbeständiges, unentschlossenes Hin- und Herschwanken auch beim einfachen Spiele, eine unmäßige Leidenschaftlichkeit auch in der bloßen Phantasie, wo keine pflichtmäßigen Interessen geschädigt werden, mißbilligen, und der Grund dieses Urtheils wird für ihn in der Erwägung liegen, daß Jemand, welcher bei seiner Erholungsthätigkeit jene Untugenden bewährt, auch bei seiner pflichtmäßigen Beschäftigung nicht frei von ihnen sein wird, und daß die Untugenden durch die scheinbar gleichgültige Ausübung nicht verringert, sondern vielmehr verstärkt werden.

Aber nun können wir auch von dem Grundsatze, daß die erlaubte Thätigkeit nie eine Schule der Untugenden sein darf, die positive Umkehrung machen, auf welche es uns im Zusammenhange unserer vorigen Erörterung vor Allem ankommt. Wo die Untugend weicht, da tritt die entgegengesetzte Tugend ein. Denn eine dritte Möglichkeit, eine Indifferenz des Charakters gegen Tugend und Untugend ist ausgeschlossen. So wird denn also jede erlaubte Erholung, soweit bei ihr der Charakter des Menschen

Digitized by Google

in Betracht kommt, tugendhaft sein und eben dadurch an ihrem Theile eine Schule der Tugendbildung werden. Sie wird es werden vielleicht in nur geringem Maße und unscheinbar, ohne daß der Mensch selbst seine Absicht darauf richtet oder unmittelbar irgend etwas davon merkt. Ganz ausbleiben aber werden die Wirkungen dieser Tugendbildung nicht und sie können insofern für den Menschen sogar einen besonderen Werth gewinnen, als die Mannigfaltigkeit der erlaubten Beschäftigung unter Umständen viel leichter die Gelegenheit zur allseitigen Ausbildung der Tugenden darbietet, als die in eine bestimmte Richtung gewiesene pflichtmäßige Beschäftigung. Die bloße Pflichtübung erzieht den strengen, oft einseitigen Charakter, welcher uns freilich auch mit seinen Härten großartig erscheinen kann. Der schöne Charakter aber, welcher nach allen Seiten harmonisch durchgebildet ist, wird immer nur dann gewonnen werden, wenn der Mensch sich auch erlaubter Thätigkeit widmet, auch dem frohen Spiele, auch der ungezwungenen Beschäftigung mit der Natur und Kunst. Es giebt Fälle, wo wir es dem Menschen auch bei seiner Pflichtübung wohl anmerken können, ob er sich in solcher erlaubten Thätigkeit zu bewegen weiß und wo wir es als einen Mangel seiner sittlichen Ausbildung empfinden, wenn ihm diese Fähigkeit abgeht, — nicht etwa, weil wir wünschten, daß er mit der Pflichtübung irgendwie das Spiel vermischte, sondern weil wir wünschten, daß er in der erlaubten Beschäftigung mit dem Spiele, mit der Natur, mit der Kunst, im erlaubten geselligen Verkehre die pedantischen Härten seines Charakters abgestreift haben möchte, welche ihn jetzt an einer leichten, taktvollen Auffassung und Beherrschung der an ihn herantretenden Pflichten hindern. So erkennen wir also hier wieder, daß auch dem blos Erlaubten wohl ein gewisser sittlicher Werth zukommen

Digitized by Google

kann, sofern es indirekt der sittlichen Pflichtübung dient und sofern von einem höchsten, das ganze Leben des Menschen überschauenden Gesichtspunkte aus sich zeigen würde, daß der Mensch, wenn er im rechten Umfange erlaubte Thätigkeit übt, vielleicht sittlich Größeres und Werthvolleres zu leisten vermag, als wenn er im überstrengen Eifer sich jeden Raum zu erlaubter Beschäftigung verschlösse.

In der Forderung nun, daß die erlaubte Thätigkeit stets tugendhaft sei, haben wir das einzige positive Merkmal des sittlich Erlaubten angegeben. Es bezieht sich nicht auf den Gegenstand, sondern nur auf die Art und Weise des erlaubten Handelns. Die Gegenstände der erlaubten Thätigkeit können für jeden Einzelnen unendlich verschieden sein je nach seinen individuellen Anlagen und Wünschen; aber die Art und Weise des erlaubten Handelns muß in der einen Beziehung bei Allen die gleiche sein, daß sie sich als Produkt des tugendhaften Charakters darstellt. Denn dieselben Tugenden fordert das Sittengesetz von Allen. Wo dieses eine positive Erforderniß nicht geleistet wird, da ist auch etwas sittlich Erlaubtes nicht wirklich vorhanden; wo es aber geleistet wird und wo zugleich das Maß der Erholung in ein richtiges Verhältniß zum Erholungsbedürfnisse gesetzt wird, da wird das sittlich Erlaubte immer auch des sittlichen Menschen würdig sein.

Es sei gestattet, hier anhangsweise noch eine Frage zu erörtern, deren indirekte Beantwortung zwar schon im Vorstehenden enthalten ist, deren besondere Besprechung aber vielleicht dazu dient, die dort gegebene Beurtheilung unseres Gegenstandes noch mehr zu verdeutlichen und gegen gewisse Einwände zu schützen.

Vielfach nämlich hat man das ganze der Ruhe, der Erholung, dem Vergnügen gewidmete Verhalten, welches wir unter dem

Digitized by Google

Begriffe des sittlich Erlaubten befaßt sein ließen, dadurch rechtfertigen zu müssen gemeint, daß man es in die Pflichten einrechnete, welche der Mensch gegen sich selbst habe. Denn indem man einerseits die praktische Nothwendigkeit eines gewissen Umfanges solcher nicht der Pflichtübung gegen andere Menschen dienenden Beschäftigung erkannte und in eben dieser Nothwendigkeit den praktischen Beweis für die sittliche Berechtigung dieser Art von Thätigkeit und Genuß fand, so suchte man doch andererseits den Titel des Erlaubten, welcher etwas sittlich nur Indifferentes bezeichnet, zu vermeiden, weil man meinte, daß ein Verhalten, welches keinen positiven sittlichen Werth habe, für den Menschen, welcher eine unbeschränkt große sittliche Aufgabe zu lösen habe, auch nicht sittlich berechtigt sein könne. Da nun direkten sittlichen Werth nur ein solches Wollen und Handeln hat, welches als Pflichtübung den bestimmten Forderungen des Sittengesetzes entspricht, so schien die sittliche Berechtigung der Erholungs- und Vergnügungsbeschäftigung für den Menschen auch nur dann wohlbegründet zu sein, wenn man zeigen konnte, daß dieselbe in irgend einer Weise mit unter den Begriff der Pflicht zu subsumiren sei. Und läßt sich nicht wirklich von solchen Pflichten des Menschen gegen sich selbst reden, zu denen auch jenes scheinbar blos erlaubte Verhalten gehören würde? Wenn wir doch in dem Ausruhen von den gegen Andere geübten Pflichtleistungen, im Spiele, in der Beschäftigung mit der Kunst, im Verkehr mit der Natur Güter zur Hebung des geistigen und körperlichen Wohles gewinnen, deren Erzeugung oder Förderung bei anderen Menschen Gegenstand unserer Pflichtleistung gegen sie sein kann, — sollten wir da nicht diesen Selbsterwerb werthvoller Güter auch als Pflicht betrachten können, nur eben nicht als eine an fremde Menschen, sondern als eine an uns selbst zu leistende Pflicht?

Digitized by Google

Die Frage muß verneinend beantwortet werden; der Begriff von Pflichten des Menschen gegen sich selbst ist an und für sich ein unmöglicher. Pflichthandlungen kommen immer nur zu Stande auf Grund eines Wechselverhältnisses, in welchem der Mensch als Einzelner zu Anderen oder als Glied einer größeren Gemeinschaft zu dieser Gemeinschaft im Ganzen und zu ihren übrigen einzelnen Gliedern steht, indem er nämlich den inneren Antrieb, die innere Nothwendigkeit fühlt, diesen Anderen als Entgelt für Güter, die er von ihnen empfangen oder für Rechte irgend welcher Art, die er in ihrer Gemeinschaft genießt, seinerseits freiwillig werthvolle Güter mitzutheilen oder mit ihnen an der Erzeugung dieser Güter zu arbeiten, sei es nun, wie z. B. im Verhältnisse des Bürgers zum Staat, des Dienenden zur Herrschaft, daß diese Pflichthandlungen durch äußere Gesetze oder Verabredungen im Voraus normirt sind, sei es, wie z. B. im Freundschaftsverhältnisse, daß sie ihrer Art und ihrem Maße nach mittelst des eigenen sittlichen Werthurtheiles in jedem einzelnen Falle den besonderen Umständen gemäß vom sittlich handelnden Subjekte festgestellt werden müssen.

Wie aber jede Pflichthandlung sich gewissermaßen als Gegenleistung darstellt für die Güter und Rechte allgemeiner oder specieller Art, deren der Einzelne auf Grund seiner Gemeinschaftsverhältnisse zu andern Menschen theilhaftig geworden ist, so kann nun auch umgekehrt jede solche Pflichthandlung ihrerseits wiederum bei den anderen Menschen, denen sie erwiesen ist, das sittlich verpflichtende Motiv zu neuen, in der That oder in der Gesinnung zu vollziehenden pflichtmäßigen Gegenleistungen werden — gerade so, wie im Naturzusammenhange alle Veränderungen der einzelnen Dinge sich einerseits darstellen als Wirkungen bestimmter, in den umgebenden Er-

Digitized by Google

scheinungen liegender Ursachen, andererseits aber selbst als Ursachen, welche neue Veränderungen in den Dingen, zu denen sie in Beziehung stehen, bewirken. Eine Pflichtleistung außerhalb eines verpflichtenden Wechselverhältnisses des einzelnen Menschen zu anderen ist ebensowenig möglich, wie im Naturverlaufe eine Veränderung denkbar ist bei einem Dinge, welches in keinerlei Beziehung zu anderen Dingen steht. Auch bei den außerordentlichen Liebespflichten, bei welchen es sich um die Förderung der Zwecke uns ganz fernstehender Menschen handeln kann, fehlt doch nicht, wie es zunächst den Anschein haben könnte, das verpflichtende Gemeinschaftsverhältniß. Nur daß dasselbe hier nicht ein Verhältniß besonderer Art und zu besonderen Zwecken ist, sondern das ganz allgemeine Verhältniß, welches uns als einzelne Glieder mit der Menschheit im Ganzen und mit allen übrigen Menschen als Theilen dieses Ganzen verknüpft. Je stärker im Menschen das Bewußtsein dieser Gliedschaft im Gesammtorganismus der Menschheit ist und je dankbarer er die in diesem Zugehörigkeitsverhältnisse begründeten Güter empfindet, einen desto lebhafteren inneren Antrieb wird er fühlen zur Leistung der außerordentlichen Liebespflichten gegen die Mitmenschen blos als Menschen. Dies ist denn auch der Grund, weshalb das Bewußtsein solcher außerordentlichen Liebesverpflichtung immer am Unmittelbarsten abhängt von dem Vorhandensein und von der größeren oder geringeren Reinheit der religiösen Weltanschauung des Menschen. Denn diese allein ist im Stande, in vollständiger Weise die Gewißheit des einheitlichen, in der gemeinsamen sittlich-religiösen Bestimmung begründeten Zusammenhangs der Menschheit und damit die nothwendige Voraussetzung jenes Pflichtgefühles gegenüber dem Menschen als solchen zu erzeugen.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst kann es also nicht

Digitized by Google

geben; denn von einem Verhältniſſe zu reden, in welchem der Menſch zu ſich ſelbſt ſtände und auf Grund deſſen er durch den Selbſterwerb gewiſſer Güter zur Gegenleiſtung anderer Güter an ſich ſelbſt verpflichtet würde, wäre eine unſinnige Fiktion, welche nur zur Umſchreibung eines conſequenten Egoismus diente. Nun iſt es freilich keineswegs richtig, wenn man jedes Streben nach dem Erwerb von Gütern, die zur eigenen Wohlfahrt, zur äußeren oder inneren Bereicherung des eigenen Lebens gereichen, für unſittlichen Egoismus erklärt; durch die Forderung des Sittengeſetzes, pflichtmäßig dem Wohle der anderen Menſchen, zu denen wir in Beziehungen ſtehen, zu dienen und ihre Zwecke durch unſere Leiſtungen zu fördern, iſt es durchaus nicht ausgeſchloſſen, daß der Menſch gleichzeitig auch ſeine eigenen Zwecke aufrecht erhalte und fördere. Im Gegentheil: der Menſch kann und ſoll für ſich ſelbſt ſtreben nach ſolchen werthvollen Gütern, die ſein Daſein erhalten und verſchönern. Aber darauf kommt es an, wenn dieſes Streben nicht egoiſtiſch ſein, ſondern ſittliches Recht und ſittlichen Werth haben ſoll, daß es in den Zuſammenhang des ſittlich pflichtmäßigen Handelns eingeordnet werde, d. h. daß der Menſch die Güter, deren Beſitze er Werth für ſich beilegt, durch freiwillige Leiſtungen an Andere zu gewinnen, beziehungsweiſe zu behaupten trachte, und daß er andererſeits nicht nur die zu neuem Handeln verpflichtenden Motive anerkenne, welche je nach den beſonderen Umſtänden ihm aus dieſem Gewinne oder Beſitze erwachſen, ſondern daß er auch dieſe Güter als Mittel betrachte, welche ſeiner Pflichtübung in den verſchiedenen möglichen Beziehungen dienen ſollen. Ein in ſolcher Weiſe erſtrebter Erwerb von Gütern fällt ganz in den Rahmen der gegen Andere zu leiſtenden ſittlichen Pflichtübung hinein und eben hierauf gründet ſich ſein direkter ſittlicher Werth. Die bloße Reflexion darauf, daß wir uns bei

Digitized by Google

einer bestimmten Beschäftigung Güter erwerben, welche zur Erhaltung, zur Ausstattung und zur Bereicherung unseres Daseins dienen und welche an sich berechtigte Gegenstände des Strebens des Menschen bilden, kann nie etwas dafür beweisen, daß diese Beschäftigung für uns einen sittlichen Werth habe oder gar sittliche Pflicht sei. Nur durch ihre Zweckbeziehung auf die Pflichtübung gegen andere Menschen kann den einzelnen Strebungen und Handlungen des Menschen ein sittlicher Werth zugeeignet werden. Wenn wir nun aber bei der Erholungsbeschäftigung ausdrücklich aus dem Umkreise der Pflichtübung gegen Andere hinaustreten und Güter erwerben, welche uns selbst, unserm eigenen Wohlsein und Vergnügen dienen sollen, so können wir demgemäß dieser Beschäftigung natürlich keinen direkten sittlichen Werth zuschreiben. Nur für erlaubt, für sittlich gleichgültig dürfen wir sie halten, wenn die Bedingung erfüllt ist, daß sie unserer sittlichen Pflichtübung nicht widerstrebt. Und nur insoweit, als diese erlaubte Thätigkeit durch die Förderung, welche aus ihr den äußeren und den inneren Kräften und Fertigkeiten des Menschen zum sittlichen Handeln erwächst, indirekt für seine Pflichtübung zuträglich ist, läßt sich behaupten, daß doch auch ihr ein indirekter sittlicher Werth zukommt, und daß sie auch bei einem Streben des Menschen nach möglichst vollkommener Lösung der sittlichen Lebensaufgaben nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

(310)

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Schönebergerstr. 17a.

Digitized by Google